

SVöB Aktuell

Liebe SVöB-Mitglieder

Mit dem neu geschaffenen Newsletter, den Sie vorliegend als Nr. 1 erstmals zugestellt erhalten, will die SVöB in knapper Form über Aktualitäten im Vergaberecht informieren. Der Newsletter gibt Auskunft über die Aktivitäten der SVöB, zudem enthält er aber Hinweise zu Neuigkeiten, Literatur, Veranstaltungen und neusten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Anregungen, Tipps und Verbesserungsvorschläge nimmt der Vorstand ebenso gerne entgegen wie Kurzbeiträge.

Für die Redaktion
 Daniela Lutz, Lindtlaw Zürich, Vorstandsmitglied

NEUIGKEITEN AUS DER SVöB

Haben Sie den neuen Webauftritt schon gesehen? Ein Blick auf www.svoeb.ch lohnt sich!

Herbstveranstaltung vom 7. November 2008

Die Atmosphäre war wirklich speziell – eifrige Handwerkspezialisten wirbelten am 7. November 2008 – nota bene am Tag der Bauabnahme – zwischen interessierten SVöB-Mitgliedern hindurch, die sich von einer Kunsthistorikerin und dem Projektleiter der Sanierung Bundeshaus in die Geschichte des Bundeshauses und vor allem in jene seiner Sanierung einführen liessen. Herzlichen Dank an Fabio Bossi für die Organisation.



Frühjahrsversammlung (GV) 2009

Freitag, 24. April 2009, 13. ordentliche MV
 Ort: Zürich, genauer Ort und Zeit noch offen

Feierabendgespräche

Im ersten Halbjahr 2009 sollen Feierabendgespräche in Basel, Zürich und ev. Bern stattfinden. Die entsprechenden Informationen folgen.

Neumitglieder

Wir heissen als Neumitglieder herzlich willkommen:

Thibault Blanchard, Rechtsanwalt, Lausanne
 Peter Bösch, Rechtsanwalt, Zürich
 Carole Gehrer, Rechtsanwältin, Zürich
 Patrick Gigante, Tribunal cantonal VD
 Ulrich Keusen, Rechtsanwalt, Bern
 Hansruedi Müller, dipl. ing. ETH, Basel
 Richard Sägesser, Rechtsanwalt, Amt für Verkehr
 Patrick Spahn, Rechtsanwalt, Baudepartement SH

Vergaberecht aktuell

VON SIMAP zu SIMAP 1+

(Iz) Nach Abbruch des Projektes Simap 2 im Herbst 2007 arbeitet der Verein Simap.ch nun mit Hochdruck am Projekt Simap 1+. Dieses basiert auf der Plattform von SHAB-online (schweizerisches Handelsamtsblatt), angepasst an die Funktionalitäten von simap.ch und wird zurzeit vom Bund bereits genutzt, ab Frühjahr 2009 auch durch die Kantone. Simap 1+ ist zurzeit noch als reine

Publikationsplattform konzipiert, spätere Ausbaumöglichkeiten sind vorgesehen.

www.shab.ch; Rubrik öffentliches Beschaffungswesen.

Auf der Homepage SHAB werden seit 12. September 2008 nur noch die Klassifikationen des neuen Code CPV <http://ted.europa.eu> akzeptiert.

VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN ZUM REVIDIERTEN BG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (VE BÖB)

(Iz) Die verlängerte Vernehmlassungsfrist zum VE BÖB ist am 15. November 2008 abgelaufen (vgl. die Vernehmlassungsunterlagen unter www.bbl.admin.ch).

Div. Organisationen haben ihre Stellungnahmen bereits im Netz veröffentlicht. Nachfolgend ein paar (nicht abschliessend ausgewählte) Beispiele:

BPUK
www.bpuk.ch. Neben der Vernehmlassung sind zwei gutachterliche Beurteilungen zur Veröffentlichung freigegeben (Rubrik Tätigkeiten/Stellungnahmen).

Fachverband Infra Schweiz
http://www.infra-schweiz.ch/de/documents/Medienmitteilungen/08-09-08_Fachverband-Infr_Vernehmlassung-Totalrevision-BoeB.pdf

Transparency International
http://www.transparency.ch/de/aktuelles_schweiz/meldungen/2008_09_05_oeff_Beschaffungswesen.php?navanchor

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
<http://www.equality.ch/d/stellungnahmen.htm>

Rechtsprechung und Literatur

RECHTSPRECHUNG

(Iz) Für die Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes www.bvger.ch verweisen wir vorab auf die dortige Veröffentlichung der aktuellen Urteile bzw. den einschlägigen Newsletter der Beschaffungskommission des Bundes, der über die Homepage der Beschaffungskommission abonniert werden kann.
<http://www.bbl.admin.ch/bkb/index.html?lang=de>

Vorliegend soll ein erst jüngst ergangenes und noch nicht rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 14. Oktober 2008 Beachtung finden (B 2008/70, unter www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung)

Die St. Galler Regierung hatte am 11. März 2008 den Gesamtauftrag für die Architekturleistungen (ohne Kostenplanung und Bauleitung) für das Kulturprojekt „Klanghaus“ am Schwendisee im Toggenburg freihändig an das Architekturbüro Peter Zumthor vergeben. Die Regierung stützte sich dabei auf die künstlerischen Besonderheiten der Architektur Zumthors, welche international hoch anerkannt sei sowie die Vorgeschichte des Projektes, in dessen Entwicklung Peter Zumthor zusammen mit den privaten Initianten jahrelang intensiv involviert gewesen sei. Kein Architekt mit vergleichbarem Leistungs- und Erfahrungsausweis verfüge über eine nur annähernd ähnliche Dichte von ausgezeichneten Architekturwerken in touristisch relevanter Reisedistanz zum Toggenburg.

Da Peter Zumthor im Vorfeld bereits Arbeiten geleistet habe, könne das Projekt mit keinem anderen Architekten realisiert werden, weil es dessen Architektursprache

habe und die Mentalität und Philosophie schon in anderen Projekten mitgedacht sei.

Gegen diese freihändige Vergabe, die am 25. März 2008 veröffentlicht wurde, erhoben vier Einzelpersonen (Architekten), die Sektion des SIA, der Bund Schweizer Architekten BSA, das Architektur Forum Ostschweiz und der SWB Schweizerische Werkverbund Ortsgruppe Ostschweiz Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerden gut und hob die freihändige Vergabe auf.

Es bejahte vorab neben der Legitimation der vier Einzelpersonen auch jene des SIA und des BSA gestützt auf die egoistische Verbandsbeschwerde, verweigerte diese aber dem Architektur Forum Ostschweiz und dem Schweizerischen Werkbund.

Bei der materiellen Prüfung verneinte das Verwaltungsgericht das Vorliegen künstlerischer Besonderheiten (Art. 16 lit. d VöB), die eine Direktvergabe an Peter Zumthor rechtfertigen würden. Es kam zum Schluss, dass es der Vergabestelle nicht gelinge, mit den eingereichten Akten die Einzigartigkeit der künstlerischen Besonderheit zu belegen. Allgemeine Angaben zum Projektvorschlag und eine Grobkostenrechnung seien hierfür nicht ausreichen. Es sei ebenfalls nicht überzeugend dargelegt, weshalb nicht andere potentielle Anbieter das Klanghaus erstellen könnten (E.2.4).

Nicht zu hören war gemäss Verwaltungsgericht auch das Argument der Vergabestelle, dass es sich beim Beitrag des Kantons nur um seine Subvention im Sinne einer Finanzhilfe für im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten von Privaten handle, die nicht den öffentlichen Beschaffungswesen unterstehe. Das Verwaltungsgericht qualifizierte das Projekt aufgrund der Finanzierungsge-

schichte sogar als öffentliches Projekt, bejaht aber die Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen auch für den Fall, dass von einem privaten Projekt auszugehen sei, da mehr als 50% der anrechenbaren Kosten von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Die Vergabestelle berief sich weiter auf Schutzrechte des privaten Initianten und von Peter Zumthor, die eine freihändige Vergabe infolge Urheberrechtsschutzes rechtfertigte. Geschützt werden müssten die Idee zum Klanghaus, die Art der Bauweise, die innere Ausgestaltung als begehbare Instrument, Raumaufteilung, Materialwahl etc., zumindest als Gesamtidee. Zum Verhängnis wurde der Vorinstanz unter diesem Titel, dass sie die Ideen und Konzepte nicht in urheberrechtlich geschützten Werken – also konkreten Darstellungen, Plänen etc – vorweisen und belegen konnte. Das Gericht kam zum Schluss, dass es an einem Mindestmass der von Art. 2 VöB verlangten Konkretisierung fehle.

Kontakt:

SVöB, Freiestrasse 204, Postfach 1670, 8032 Zürich

www.svoeb.ch; info@svoeb.ch